



Satzung des Fördervereins weiblichen Handballnachwuchses in Thüringen e.V.

Kurzform: FwHT e.V.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts den Namen:

Förderverein des weiblichen Handballnachwuchses in Thüringen e.V.

Kurzform: FwHT e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

Der Zweck des Vereins dient der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung des weiblichen Handballsportes in Thüringen.

Insbesondere den Leistungssport und den überregionalen Spielbetrieb weiblicher Mannschaften und Spielerinnen.

Der Zweck soll durch eine geeignete Mittelbeschaffung verwirklicht werden. Die Mittelbeschaffung des Vereins soll hierbei insbesondere durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erfolgen.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Insbesondere erhalten die Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck entgegenstehen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des angestrebten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG zahlen. Über die Höhe beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der FwHT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 genannten Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des FwHT e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, die Gründe der Nichtaufnahme dem Antragenden mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.



Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann Befreiungen für bestimmte Mitgliedergruppen vorsehen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- c) Wahl der Kassenprüfer



Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmabstentionen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bzw. die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Der Vorstand ist ermächtigt, eigenständig bis zu drei Beisitzer zur Vorstandserweiterung zu



berufen. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

§ 9a Vertretung und Amtszeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 11 Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.



§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Förderverein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Vereinszwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung im Falle von Unrichtigkeit
- Sperrung bzw. Löschung seiner Daten

Die Mitglieder stimmen außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit zu, sofern das Mitglied nicht widerspricht.

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 24.11.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften

  
  
